

WARUM GERADE DEUTSCHLAND?

Rechtsanwalt Dr. Johann-Christoph Gaedertz erläutert den juristischen Hintergrund des HP-Memjet-Streits

Weltweit fragt sich die Druckbranche, warum Memjet gerade in Deutschland gegen Hewlett Packard zugeschlagen hat. Wir haben einen in Patentstreitverfahren erfahrenen und sehr renommierten Rechtsanwalt hierzu befragt. Dr. Johann-Christoph Gaedertz aus Frankfurt am Main ist Partner in der auf den Schutz des geistigen Eigentums spezialisierten Sozietät KEIL & SCHAAFHAUSEN und hat bereits eine Vielzahl von nationalen und internationalen Patentstreitfällen geführt.



Internationaler Patentrechtsprofi Rechtsanwalt Dr. Johann-Christoph Gaedertz aus Frankfurt am Main: „Das Vorgehen von Memjet ist also schon recht sportlich“.

WARUM WURDE DIE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG GERADE IN DEUTSCHLAND EINGEREICHT UND NICHT AM SITZ DER HP-ZENTRALE IN DEN USA?

DR. GAEDERTZ: Deutschland ist seit einigen Jahren international das bevorzugte Land für Patentstreitfälle. Das liegt an der großen Sachkunde der spezialisierten Patentstreitkammern der Landgerichte Düsseldorf, Mannheim, Hamburg und München. Das deutsche Zivilprozesssystem ist im internationalen Bereich sehr effizient, schnell und unschlagbar kostengünstig. Einstweilige Verfügungen im Patentrecht werden weder in den USA, noch in UK oder sonst wo erlassen, schon gar nicht ohne mündliche Verhandlung und innerhalb von wenigen Tagen. Aber auch in Deutschland ist das nicht sehr häufig der Fall und wird nur in relativ eindeutigen Fällen angewandt.

WARUM HAT MEMJET SICH INNERHALB DEUTSCHLANDS AUSGERECHNET DAS LANDGERICHT MÜNCHEN I HIERFÜR AUSGESUCHT UND NICHT DAS FÜR HP ZUSTÄNDIGE LANDGERICHT STUTTART?

DR. GAEDERTZ: Es gibt für jedes Bundesland nur ein per Rechtsverordnung bestimmtes Spezialgericht für Patentrecht. Für Baden-Württemberg ist das das Landgericht Mannheim. Dieses ist aber bei einstweiligen Verfügungen recht zurückhaltend. München hat 2 Patentstreitkammern, die sehr engagiert und sachkundig den Standort München für hochkarätige Patentstreitverfahren entwickelt haben. In Patentstreitverfahren kann bei jeder dieser Spezialkammern der einzelnen Bundesländer vorgegangen werden, wenn das patentverletzende Produkt in dessen Bezirk angeboten, beworben, verkauft oder ge-

nutzt wird. Deshalb konnte Memjet sich das Gericht in Deutschland aussuchen. Manchmal ist das auch eine Vorliebe der entsprechenden Rechtsanwälte und Patentanwälte. Auch wir gehen in solchen Fällen gerne nach München, aber natürlich auch nach Mannheim oder Düsseldorf.

KANN DAS GERICHT EINFACH OHNE ANHÖRUNG DES ANTRAGGEGNERS HP ENTSCHEIDEN?

DR. GAEDERTZ: Ja, im einstweiligen Verfügungsverfahren besteht nach der Zivilprozessordnung seit mindestens 50 Jahren die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Gegners durch Beschluss zu entscheiden.

Das ist ein ganz übliches Verfahren. Beim Schutz des geistigen Eigentums muss es schnell gehen. Das ist die effizienteste Rechtsdurchsetzung, die vorstellbar ist. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber die Schadensersatzpflicht des Antragstellers und Vollstreckers einer einstweiligen Verfügung vorgesehen, wenn sich im Rechtsmittel- oder Hauptsacheverfahren später herausstellt, dass die einstweilige Verfügung unberechtigt war. Das Vorgehen von Memjet ist also schon recht „sportlich“.

WELCHE JURISTISCHEN MÖGLICHKEITEN STEHEN DER HP JETZT IN DEUTSCHLAND ZUR VERFÜGUNG?

DR. GAEDERTZ: Sie können Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegen. Dann wird darüber mündlich verhandelt und es ergeht ein Urteil mit dem die eV aufgehoben oder bestätigt wird. Gegen dieses Urteil kann dann Berufung zum Oberlandesgericht eingelegt werden.

WAS IST DIE FOLGE DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG FÜR DEN MARKT?

DR. GAEDERTZ: Ab dem Tag der Zustellung und Vollziehung der einstweiligen Verfügung darf HP das Produkt nicht mehr anbieten, bewerben oder verkaufen. Auch wenn die eV nur gegen HP Wirkung entfaltet, müssen gewerbliche Nutzer der Geräte und Händler beachten, dass auch sie das Patent verletzen. Sie sollten daher wegen des weiteren Vorgehens anwaltlichen Rat einholen bzw. Nutzung und Verkauf bis auf weiteres einstellen. |